

Der Mann im (Sorge-)Recht

Die gesellschaftliche Debatte um Scheidung und Sorgerecht wird mit Hitze geführt. Die Besonnenheit sollte uns aber nicht verloren gehen.

Die derzeit sehr präsenten Themen wie gemeinsame elterliche Sorge und die rechtliche Behandlung von Vätern behören meinen beruflichen Alltag stark: Während Jahren praktizierte unser Anwaltsbüro in einer interdisziplinären Bürogemeinschaft mit der leider nicht mehr bestehenden Zürcher Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer. Ebenfalls seit Jahren bin ich im Vorstand des mannebüro züri und amte für diese Institution als Vertrauensanwalt.

Einer meiner beruflichen Schwerpunkte ist deshalb der «Mann im Recht». Ich habe in den letzten Jahren über sechzig Männer in Eheschutzverfahren, über fünfzig Männer in Scheidungsverfahren, mehr als dreissig Männer und Jungen als Gewaltbetroffene und fast ebenso viele Männer als Angeschuldigte von häuslicher Gewalt oder Sexualdelikten in Strafverfahren vertreten. Auch in Besuchsrechtsstreitigkeiten und anderen Familienrechtsfragen habe ich viele Männer rechtlich begleitet. Zudem arbeite ich als Mediator und unabhängiger Kinderanwalt in Familiensachen.

Ich ärgere mich ebenso über die Verzögerung des Regelfalls der gemeinsamen elterlichen Sorge wie über die weit verbreiteten Verzerrungen in der Wahrnehmung dieser Themen – auch bei uns Männern. Ich versuche daher nachfolgend einige meiner Erfahrungen als Beitrag zur laufenden Debatte einzubringen. Dabei schreibe ich weder in meiner Funktion als neuer Präsident des Vereins mannebüro züri noch als Sprachrohr der Advokatur Aussersihl, sondern gebe meine persönliche Meinung wieder.

Verzerrungen mancher Männer

Manche Männer- und Väterorganisationen kritisieren, die Rechtsprechung führe ein realitätsfremdes Eigenleben und/oder sei «feministisch unterwandert». Bisweilen könnte man fast den Eindruck gewinnen, dies sei der einzige Grund für die «vaterlose Gesellschaft».

Das stimmt nicht. Recht ist zwar oft abstrakt und für Laien schwer verständlich. Dennoch bewegt sich die Rechtsprechung nicht im luftleeren Raum, sondern innerhalb der gesellschaftlichen Koordinaten und ist von diesen stark beeinflusst; gerade dann, wenn sie auf ausserjuristische Wertungen zurückgreifen muss. Geht es um Familie und Kinder, Sexualität und Gewalt, Männer und Frauen, kommt kein Rechtssystem um vor- und ausserjuristische Wertungen herum. Und in aller Regel spiegeln Gesetze und Rechtsprechung ziemlich exakt – wenn auch mit gewissen Verzerrungen und Verzögerungen – die bestehenden Kräfteverhältnisse und Vorstellungen einer Gesellschaft wider.

Justiz und Gesellschaft

Etwas pointiert: Im richterlichen Vorverständnis finden sich daher die gleichen Bilder und Klischees von Männlichkeit und Weiblichkeit wie in all unseren Durchschnittsköpfen. Demnach erstaunt es nicht, dass auch in der Justiz tendenziell von einer fordernden, aktiven männlichen und einer vermeidenden, passiven weiblichen Sexualität ausgegangen wird. Mit der Folge, dass meinen 14-/15-jährigen Klienten, die von Stiefmüttern oder Lehrerinnen sexuell ausgebeutet werden, weit weniger geglaubt wird als Mädchen in vergleichbaren Ausbeutungssituationen durch den Stiefvater oder Lehrer. Wird der Bub dagegen vom Stiefvater oder Lehrer missbraucht, glaubt man ihm beinahe in ähnlicher Weise wie dem Mädchen – denn der Täter ist ein Mann. Ähnliche Vorurteile dominieren unsere, und damit auch richterliche, Vorstellungen von häuslicher Gewalt: Der Gewalttätige hat ein Mann zu sein. Das ist er auch sehr oft, aber eben nicht immer. Mit fatalen Folgen für männliche Opfer und/oder falsch angeschuldigte Männer: Man glaubt ihnen oft nicht.

Im Familienrecht spitzen sich viele Vor-Urteile zu; denn die «Familie» ist ein Lehrbuchbeispiel für einen wertungs-

aufgeladenen Lebenszusammenhang. Unsere Biografien, unsere Vorstellungen von Intimität, unsere Konzepte von Väterlichkeit und Mütterlichkeit, unsere Wünsche und Ängste vermengen sich hier in einer oft sehr unreflektierten Art und Weise. Es kommt dazu, dass gerade da viele gesellschaftliche Leitbilder in Veränderung sind. Diese Umbruchsituation findet in der Gerichtspraxis und den gesetzlichen Leitplanken zu Trennung und Scheidung ihren Niederschlag. Die weit verbreitete Gerichtspraxis, Männer auf Zahlväter und Wochenendeventmanager zu reduzieren, ist Folge der Vorstellung einer klassisch bürgerlichen Rollenteilung. Gerade in Landgerichten habe ich mich in Scheidungsverhandlungen schon mehr als einmal geärgert, wenn einem väterlichen Wunsch auf ein zusätzliches Znacht oder einen Nachmittag unter der Woche mit den Kindern grundlos nicht entsprochen wurde. Auf der anderen Seite erlebe ich immer wieder junge urbane Richter und gerade auch Richterinnen (!), welche die Zuteilung der elterlichen Obhut effektiv nicht vom Geschlecht, sondern der Eignung abhängig machen; bisweilen hatte ich hier schon den Eindruck einer beinahe kompensatorischen, Väter bevorzugenden Haltung als Gegenreaktion zu einem als konservativ empfundenen Mainstream.

Exkurs: ein Blick auf die Finanzen nach einer Trennung

Männer wie Frauen empfinden ihre Finanzlage nach einer Trennung als unbefriedigend. Die Schuld geben beide oft der vermeintlichen Bevorzugung des anderen Geschlechts. Ihr Problem hat aber zuerst einmal eine strukturelle Ursache: Zwei getrennte Haushalte statt ein Familienhaushalt kosten 25 bis 50% mehr. Weil es meist nicht zeitgleich mit einer Trennung gelingt, das Einkommen entsprechend zu steigern, sind beidseitig finanzielle Abstriche unumgänglich. Trennungen sind ein ökonomischer Luxus bzw. ein Armutsrisiko. Und zwar

auch für den (gehobenen) Mittelstand: Lebt eine Familie beispielsweise mit zwei Kindern vor einer Trennung mit 9000 Franken komfortabel, reicht dieses Budget für zwei Haushalte mehr schlecht als recht.

Dennoch: Auch hier sind der gesetzliche Rahmen und die Rechtsprechung teilweise überholt und/oder ungerecht. Ich kann hier nur einige Punkte auf diesem weiten Feld streifen. Ungerecht ist beispielsweise, dass in das Existenzminimum des Unterhaltsverpflichteten (Mannes) zur Ausrichtung von Kinderunterhaltsbeiträgen nicht eingegriffen wird. Dies hat zur Folge, dass nur die Unterhaltsberechtigten (Frau) auf die Sozialhilfe angewiesen ist, wenn das familiäre Gesamtbudget nicht reicht und sie dort Schulden anhäuft. Kommt sie später in wirtschaftlich bessere Verhältnisse, ist sie zur Rückzahlung für die bezogene Sozialhilfe verpflichtet. Er ist dies hingegen nicht, obwohl ja seine Unterhaltsbeiträge nicht kostendeckend waren. Das ist ungerecht. Und Bundesrätin Sommaruga hat recht, wenn sie dies ändern will. Die Vermischung mit der Sorgerechtsfrage im heutigen politischen Umfeld fand ich dagegen falsch, führt dies doch zu einer weiteren Verzögerung der deutlich älteren Vorlage.

Auf der anderen Seite erachte ich folgende bundesgerichtliche Rechtsprechung für überholt: Eine unterhaltsberechtigten Hauptbezugsperson muss nach einer Scheidung erst Teilzeit arbeiten, wenn das jüngste Kind zehn Jahre alt ist, und erst Vollzeit nach dessen 16. Geburtstag. Hier schimmert nach wie vor die Vorstellung des männlichen Alleinernährers durch. Zwar wurde diese Rechtsprechung relativiert; sie gilt nur dann in dieser absoluten Form, wenn die Hauptbezugsperson vor der Scheidung nicht erwerbstätig war, und manche kantonalen Gerichte senken die Altersgrenzen etwas. Aber deutlich verbesserte familienergänzende Betreuungsangebote machen sie doch insgesamt reichlich anachronistisch.

Auf der anderen Seite ist es wiederum problematisch, dass eine ledige, alleinerziehende Mutter eines Kleinstkindes sofort nach einer Trennung arbeiten gehen muss, will sie nicht sozialhilfeabhängig werden. Denn Kinderunterhaltsbeiträge reichen nie aus, um ihren Unterhalt und denjenigen des Kindes zu decken; und einen Anspruch auf persönlichen Unterhalt hat sie nicht. Diese Ungleichbehandlung der geschiedenen Frauen und jener Frauen, die ein Konkubinat gelebt haben, halte ich für falsch. Die 50%-Scheidungsrate rechtfertigt es nicht (mehr), die Ehe zum zentralen familienrechtlichen Anknüpfungspunkt zu machen. Kostendeckende Kinderunterhaltsbeiträge, kombiniert mit einer Art zivilstandunabhängigem «Lohnersatzunterhaltsbeitrag» – abgestuft nach Alter und Anzahl der Kinder – für die Hauptbetreuungsperson wären zeitgemässer. Deutschland kennt in etwa solche Lösungen.

Die Überforderung der Behörden mit hochstrittigen Fällen

Gelingt es Eltern nach einer Trennung, sich nicht zu bekämpfen, funktioniert unser System zwar nicht optimal, aber einigermassen erträglich. Für Betroffene und gerade ihre Kinder unerträglich sind aber die sogenannten hochstrittigen Fälle, die meist irgendwann auf den Tischen von Erziehungsbeiständen und Vormundschaftsbehörden landen. Hier scheint mir, dass unsere Institutionen gerade bei den mit ihrer Trennung gänzlich Überforderten ihrerseits mit der grössten Überforderung reagieren. Sexuellen oder anderen Missbräuchen, Missbrauch des Missbrauchvorwurfs, Gesprächs- oder Besuchsverweigerungen wird oft hilflos begegnet. Diese Fälle werden nicht selten verschleppt; es werden vielfach über Jahre Gutachten eingeholt und man wird bisweilen den Eindruck nicht los, niemand wolle – aus Angst vor Fehlentscheiden – auch nur irgendetwas entscheiden. Es ist für Behörden (gerade für Besuchsrechtsbeistände) sicher auch schwer, in diesem

verminten Terrain mit ständig zu knappen Zeitressourcen adäquat und allparteilich zu reagieren. Einfache Lösungen gibt es in solchen Fällen nicht. Radikalforderungen mancher Väter nach dem flächendeckenden Einsatz des Strafrechts als Sanktion für verweigernde Besuche gegen die Mütter würden das familiäre Klima kaum verbessern und die Kinder (am Ende sogar im Zeugenstand bei der Staatsanwaltschaft!) noch mehr belasten. Auch andere vermeintliche Zauberstäbe erweisen sich bei näherer Prüfung als optische Täuschungen. Ich wünsche mir oftmals einzig eine mutigere, kreativere, zügigere Herangehensweise der Behörden; und gleichzeitig bedauere ich ihre viel zu knappen Handlungsspielräume.

Was für uns Männer zu tun bleibt

Abschliessend stellt sich die Frage, was wir Männer sinnvollerweise tun können und fordern sollten. Sicher vieles. Auf bloss drei Punkte möchte ich eingehen.

Wichtig wäre, dass viel mehr Männer und Frauen vor einer Trennung Erwerb- und Hausarbeit teilen. Weil es Spass macht, bereichert und gegenseitiges Verständnis fördert. Aber auch, weil ich deutlich weniger hochstrittige Trennungen bei *rollenteilenden Eltern* erlebt habe. Etwas zugespitzt: Rollenteilende Elternschaft ist weniger eine Trennungsprävention, sondern verhindert viele Rosenkriege. Und es kommt noch folgendes dazu: Wäre elterliche Rollenteilung üblich, so änderte dies Bilder der Behörden und damit auch ihre Praxis. Der fürsorgliche Mann als Vater wäre gesellschaftlicher *Mainstream* und kein kauziger Exot. Männer sollten diese Expedition in fremde Gelände vermehrt wagen, Frauen sind gefordert, diese Invasion in ihr Territorium zulassen und die gesellschaftlichen Strukturen sollten Rollenteilung fördern. Druck auf Arbeitgeber, Teilzeitarbeit bei Männern vermehrt zuzulassen, ist dabei ebenso zentral wie etwa ein Vaterschaftsurlaub, der diesen Namen verdient. Last, but

not least sind die Forderungen der Frauenbewegung nach mehr familienergänzenden Betreuungsplätzen und gleichen Lohn für gleiche Arbeit auch Forderungen für uns Männer; denn für die meisten Familien wäre erst dann eine Teilung von Erwerbs- und Familienarbeit ohne finanzielle Einbusse möglich.

Auf der Ebene der *Behörden* wäre es zentral, dass deren *Arbeitstempo* endlich der galoppierenden Entwicklung von Kindern angepasst würde und entsprechende Fristen verbindlich gesetzlich verankert würden. Monatelanges Warten auf Gerichtstermine und -urteile ebenso wie zweijährige Ausarbeitungszeiten für kinderpsychiatrische Gutachten zermürbt alle Beteiligten und läuft dem vielzitierten Kindeswohl klar zuwider. Es ist nicht einzusehen, warum sich Gutachter und Behörden über Monate Zeit lassen können, um ihre Arbeit zu erledigen, während Anwälte in den gleichen Verfahren für komplexe Rechtsmittelverfahren wenige Tage Zeit haben und die Betroffenen antraben müssen, wann immer man sie gerade bestellt.

Wichtig wäre auch, dass es für Eltern mehr niederschwellige, kostengünstige Angebote zur Konfliktbereinigung gäbe und man sie teilweise auch zwänge, diese in Gebrauch zu nehmen. Der Regelfall gemeinsames Sorgerecht alleine wird die bestehenden familiären Probleme nicht alle lösen. Wenn ein Elternteil

erziehungsunfähig ist oder die Eltern derart zerstritten sind, dass nicht ein Ansatz eines Gesprächs zwischen ihnen möglich ist, wird man auch künftig dem geeigneteren Elternteil als Ausnahme von der Regel die Sorge alleine zuteilen müssen. Denn das Kindeswohl wird weiterhin die wichtigste Leitplanke sein; und wissenschaftliche Untersuchungen zeigen deutlich, dass bei höchststrittigen Trennungen/Scheidungen das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder zu traumatischeren Erlebnissen führt als das alleinige Sorgerecht des Vaters oder der Mutter. Ich hätte es aber ohnehin begrüsst, man hätte sich bei der geplanten Revision von dem problematischen Begriff «Sorgerecht» gelöst und andere gesetzliche Lösungen gesucht. Differenziertere juristische Modelle lagen vor; sie fanden indessen kaum Gehör. Im jetzigen politischen Umfeld ist es dafür leider zu spät oder zu früh; und man kommt nicht um eine Positionierung zur vorhandenen Vorlage herum. Das nackte *gemeinsame Sorgerecht* als Regelfall hat vor allem, aber nicht nur symbolische Wirkung. Auch diese Symbolik soll nicht klein geredet werden. Männer sollen wie Frauen in die familiäre Verantwortung gehen dürfen und auch müssen; dahin gehend muss die Politik sich verhalten. Und das gemeinsame Sorgerecht ist nun einmal hier für viele Väter von hohem symbolischem Wert. Ich sehe

täglich die Verletzung von zahlreichen Männern, die nicht mehr sorgeberechtigt sind. Die Folge ist oftmals eine Art väterliche Migration aus der Familie mit all den negativen Folgen. Auch Väter, die weniger im Alltag präsent sind und ihr Engagement aufs Wochenende beschränken, sollen überdies bei Grundsatzzfragen wie Schule, religiöse Erziehung oder Wohnort unabhängig vom Zivilstand mitentscheiden können. Das kann nicht Alleinkompetenz der Mutter sein. Der Regelfall gemeinsame elterliche Sorge setzt aber voraus, dass es entsprechend ausgebaute ergänzende Angebote zur Differenzbereinigung und zur Einübung der Differenzverträglichkeit gibt. Sonst leiden am Ende die Kinder unter streitenden Eltern. Die teilweise schon gesetzlich verankerte Förderung der Mediation in familienrechtlichen Verfahren gehört sicher dazu; günstige, staatlich unterstützte Mediationsstellen auch als Bewältigungshilfe des Nachtrennungsgeschehens und Besuchsrechtsbeistände mit vernünftigen Fallzahlen und ausreichenden Zeitressourcen wären aber ebenfalls unabdingbar.

Stephan Bernard ist Anwalt und Mediator; er ist Partner der Advokatur Aussersihl (www.advokaturaussersihl.ch). Der rollenteilende Vater von zwei Söhnen lebt und arbeitet im Kreis Vier in Zürich.